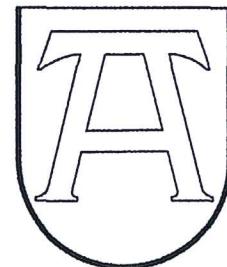


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Auszug

51. Jahrgang

Herausgegeben am 24.10.2025

Nummer: 22

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|------|---|-----|
| 97. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 300 |
| 98. | Bekanntmachung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u> Erteilung der Genehmigung und Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 303 |
| 99. | Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Lichten Eichen“ im Stadtteil Bredelar
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 307 |
| 100. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3740120542 | 310 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Marsberg, den 22.10.2025

Bekanntmachung

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof

Erteilung der Genehmigung und Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Feststellungsbeschluss zur vorliegenden 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung und Umweltbericht wird gefasst.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 09.10.2025, Az.: 35.02.23.01-007, genehmigt.

Jedermann kann die 68. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Amt für Planung und Liegenschaften, einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend kann die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplan“

und

über das Internetportal Bauportal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

unter der Rubrik „Karteninhalt“; Unterpunkte „Bauleitpläne in NRW“; „Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bauleitplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sieht eine übergeordnete Nutzungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Grünflächen“ vor.

Von den Planungen sind die Grundstücke Gemarkung Meerhof, Flur 5, die Flurstücke Nr. 1698 und 2001 tlw., sowie in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9 das Flurstück Nr. 1116 tlw. betroffen. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 68. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg durch die Bezirksregierung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 22.10.2025
In Vertretung



K. Rosenkranz

